

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1966	Nummer 149
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	12. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Haltung und Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge im Bereich der Landesreichektionen . . . . .	1846
20304	24. 6. 1966	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses . . . . .	1850
7130		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 8. 1966 (MBI. NW. S. 1549 SMBL. NW. 7130) Genehmigungsbedürftige Anlagen; Überwachung von Dampf- und Heißwasserkesselfeuerungen mit einer Leistung von 800 000 kcal/h und darüber . . . . .	1850

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1851
<b>Finanzminister</b>	
Personalveränderung . . . . .	1853
<b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>	
12. 9. 1966 Mitt. – Berichte aus der Bauforschung . . . . .	1853

20024

## I.

**Richtlinien über die Haltung und Benutzung  
der Dienstkraftfahrzeuge im Bereich der Landes-  
eichdirektionen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 8. 1966 — IV/4 — 21—43 — (44/66)

Für den Bereich der Landeseichverwaltung werden gemäß § 2 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) v. 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende zusätzliche und abweichende Bestimmungen erlassen:

**1 Zu § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Kfz.-Richtlinien**

1.1 Die Verwaltung der einem Eichamt zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge obliegt dem Leiter des Eichamtes, im Behindertensfalle seinem Vertreter. Er oder sein Vertreter ist für den zweckmäßigen Einsatz und die wirtschaftliche Ausnutzung der Dienstkraftfahrzeuge verantwortlich.

**2 Zu § 8 Abs. 4 und Abs. 5 der Kfz.-Richtlinien**

2.1 Die von dem Eichhelfer als Kraftfahrzeugführer abzugebende Erklärung auf Seite 1 und 2 der Anlage 1 der Kfz.-Richtl. erhält für den Bereich der Eichverwaltung die Fassung gemäß Anlage 1 dieses RdErl. Von den eichtechnischen Beamten und Angestellten, die gelegentlich ein Dienstkraftfahrzeug führen, ist eine Erklärung nach Anlage 2 dieses RdErl. abzugeben und dem Begleitheft nach Anlage 1 der Kfz.-Richtl. beizufügen. Eine zweite Ausfertigung dieser Erklärung ist zu den Personalakten des betreffenden Beamten oder Angestellten zu nehmen.

2.2 Die Kraftfahrzeugakte sowie die nach § 8 Abs. 5 der Kfz.-Richtl. zu führenden Karteiblätter über die Ermittlung der Kosten der einzelnen Kraftfahrzeuge sind von den Eichämtern zu führen und der zuständigen Landeseichdirektion zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen.

**3 Zu § 14 Abs. 2 der Kfz.-Richtlinien**

3.1 Mit Zustimmung der Landeseichdirektion kann bei den Eichämtern je nach den örtlichen Verhältnissen und der Personalzusammensetzung des Amtes von der Ausstellung schriftlicher Fahraufträge abgesehen und ein Fahrtengestellungsbuch geführt werden, in dem alle Fahraufträge für den nächsten Tag oder den nächsten Zeitabschnitt unter Angabe des Fahrweges, des Beginns und nach Möglichkeit der voraussichtlichen Dauer der Dienstfahrt, der zu erledigenden Dienstgeschäfte, des Namens des Kraftfahrzeugführers sowie die Erledigungsvermerke nach beendeter Fahrt einzutragen sind.

**4 Zu § 14 Abs. 4 der Kfz.-Richtlinien**

4.1 Der für die Dienstfahrt verantwortliche Beamte oder Angestellte ist berechtigt, von dem vorgeschriebenen Fahrweg abzuweichen, wenn dies zur Erledigung von Eichaufträgen zweckmäßig oder unumgänglich und aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere Kosteneinsparungsgründen, geboten ist (z. B. Einplanung weiterer Dienstgeschäfte in einen Rundreiseweg, deren Erledigung vor Antritt der Dienstfahrt aus zeitlichen Gründen nicht vorgesehen war, um dadurch eine nochmalige Dienstreise zu vermeiden).

**5 Zu § 19 Abs. 1 der Kfz.-Richtlinien**

5.1 Die schriftliche Anordnung für Instandsetzungen von Dienstkraftfahrzeugen erteilt bis zu einem Höchstbetrag im Einzelfall

bis zu 1 500 DM die Landeseichdirektion, von mehr als 1 500 DM der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

**6 Zu § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Kfz.-Richtlinien**

6.1 Bei den Eichämtern werden die Aufgaben der Kraftfahrzeugführer im Sinne des § 21 Abs. 1 der Kfz.-Richtlinien von den Eichhelfern wahrgenommen.

Außer den Eichhelfern können auch eichtechnische Beamte und Angestellte mit der Führung von Dienstkraftfahrzeugen beauftragt werden, wenn

- a) Eichhelfer nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, zur Erledigung eines dringenden Eichauftrages auf die Rückkehr des bereits anderweitig eingesetzten Eichhelfers nicht gewartet werden kann, oder wenn dies sonst zum Zweck einer zügigeren Abwicklung der Dienstgeschäfte oder aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist,
- b) wenn die Mitnahme eines Eichhelfers zur Erledigung eines Eichauftrages nicht erforderlich ist und darum wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre (z. B. bei Großwaagen oder wenn der Eichpflichtige gemäß § 14 der Eichordnung eine Hilfskraft stellen muß).

6.2 Bei den Eichämtern ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein bestimmter Eichhelfer vorzusehen, der für das Kraftfahrzeug verantwortlich ist. Ist die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge größer als die Zahl der Eichhelfer, so können einem Eichhelfer auch zwei Dienstkraftfahrzeuge zugewiesen werden, für die er verantwortlich ist.

6.3 Werden mehrere Personen mit dem Führen eines Dienstkraftfahrzeuges beauftragt, so muß in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 3 der Kfz.-Richtl. ein Verantwortlicher bestimmt werden. Während einer Dienstfahrt trägt der mit der Führung des Dienstkraftfahrzeuges Beauftragte die Verantwortung.

**7 Zu § 21 Abs. 4 der Kfz.-Richtlinien**

7.1 Der Leiter des Eichamtes oder sein Vertreter bestimmen durch schriftlichen Fahrauftrag oder Eintragung in das Fahrtengestellungsbuch den Kraftfahrzeugführer.

7.2 Grundsätzlich ist anzustreben, den für das Kraftfahrzeug verantwortlichen Eichhelfer mit der Führung des Kraftfahrzeugs zu beauftragen.

**8 Zu § 22 Abs. 1 und Abs. 2 der Kfz.-Richtlinien**

8.1 Neu einzustellende Eichhelfer sollen nach Möglichkeit schon vor ihrer Einstellung über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen.

**9 Zu § 23 Abs. 1 der Kfz.-Richtlinien**

9.1 Der für das Dienstkraftfahrzeug verantwortliche Eichhelfer hat auch das Fahrzeug zu pflegen, es in einem betriebsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und die sonstigen in § 23 Abs. 1 der Kfz.-Richtl. aufgeführten Arbeiten zu verrichten.

9.2 Mit der Reinigung des Kraftfahrzeugs kann mit Zustimmung der Landeseichdirektion ausnahmsweise ein Reinigungsinstanz beauftragt werden, sofern aus Gründen eines anderweitigen Arbeitseinsatzes Arbeitskräfte nicht freiemacht werden können und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**10 Zu § 26 Abs. 1 bis 3 der Kfz.-Richtlinien**

10.1 Eine Dienstkleidung steht nur den Arbeitern der Eichverwaltung zu, die als Kraftfahrzeugführer eingestellt worden sind und ausschließlich oder überwiegend im Kraftfahrzeugdienst verwendet werden.

10.2 Wird den Eichhelfern für ihre Tätigkeit im eichtechnischen Dienst eine Entschädigung als Abgeltung für den besonderen Aufwand für die Beschaffung und Reinigung von Schutzkleidung gewährt, so kann daneben eine besondere Schutzkleidung für Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht gestellt werden.

**11 Zu § 29 Abs. 1 bis 3 der Kfz.-Richtlinien**

11.1 Die Landeseichdirektionen sind befugt, Schadenersatzansprüche anzuerkennen und geltend zu machen, wenn die Höhe der Schadenersatzforderung im Einzelfalle den im Kassenanschlag der Landeseichverwaltung (Anmerkung zu Titel 221) festgelegten Betrag nicht überschreitet. Dies gilt nicht, wenn

- a) Personen getötet oder verletzt worden sind,

Anlage 1

Anlage 2

T.

- b) der Fahrer des Dienstkraftwagens unter Alkoholeinfluß gestanden hat,
  - c) der Erlaß eines Zahlungsbefehls droht oder Zahlungsbefehl ergangen ist,
  - d) Klage droht oder anhängig gemacht worden ist,
  - e) die Rechtslage zweifelhaft erscheint.
- Ist die Landeseichdirektion für die abschließende Erledigung eines Kraftfahrzeugunfalles nicht zuständig, so hat sie nach Abschluß der Vorerhebungen (§ 29 Abs. 2 der Kfz.-Richtl.) die Vorgänge der obersten Dienstbehörde zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung vorzulegen.
- 11.2 Zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen bis zu dem im Kassenanschlag der Landeseichverwaltung (Anmerkung zu Titel 221) festgelegten Betrag sind die bei Epl. 08 Kapitel 0816 veranschlagten Mittel in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für die in Nr. 11.1 genannten Fälle, in denen sich die oberste Dienstbehörde die Bearbeitung der Schadenfälle vorbehalten hat.

An die Landeseichdirektionen Dortmund und Köln,  
Eichämter.

**Anlage 1****E r k l ä r u n g**

(von Eichhelfern abzugeben, die für ein oder mehrere Dienstkraftfahrzeuge gemäß § 21 Abs. 1 der Richtlinien für die Haltung und Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1961 und den hierzu mit Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 12. August 1966 ergangenen zusätzlichen Bestimmungen verantwortlich sind)

Ich bin heute durch Herrn .....  
.....

über die einschlägigen Vorschriften über die Haltung und Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge im Lande Nordrhein-Westfalen (§§ 12 Abs. 1, 14 Absätze 3 und 4, 16, 19 Absätze 1, 3, 5, 6 und 7, 20 Absätze 3 bis 5, 21, 23 bis 28) und die hierzu ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterrichtet und insbesondere eindringlich darüber belehrt worden, daß ich

1. das mir anvertraute Kraftfahrzeug sorgfältig pflegen muß, sofern ich hierzu dauernd oder im Einzelfall beauftragt werde,
2. bei den von den Herstellerfirmen in den Anweisungen oder Bedienungsvorschriften genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Filter reinigen, Filter auswechseln) durchzuführen habe.
3. mich vor jeder Fahrt, zu der ich beauftragt werde, davon zu überzeugen habe, daß das Fahrzeug in einem verkehrssichereren und betriebsfähigen Zustand ist,
4. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Zubehör und Ersatzteilen, Bereifung und Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle zu berichten habe,
5. keine Fahrt ohne Anordnung des Dienststellenleiters oder des hierzu beauftragten Beamten oder ohne schriftlichen Fahrauftrag durchführen darf,
6. die Lenkung des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungangehörigen — außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt — überlassen darf,
7. besondere Sorgfalt beim Lenken des Kraftfahrzeugs walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land keinerlei Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht-; Kasko-; Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb unter Umständen für von mir durch eigenes Verschulden verursachte Schäden ersatzpflichtig gemacht werden kann,
8. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete), für die kein Fahrauftrag vorliegt, in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 330 c StGB und die Fälle des § 16 Abs. 1 Satz 3 der Kfz-Richtlinien),
9. dieses Begleitheft und mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe.
10. mir jede Fahrt, über die im Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß quittiert ist, als Schwarzfahrt anrechnen lassen muß,
11. nach jedem Unfall meiner Dienststelle sofort den vorgeschriebenen Unfallbericht vollständig ausgefüllt einreichen muß,
12. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn gegen mich wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsge setze ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. eine gerichtliche Strafverfügung erlassen worden ist,
13. bei Verstößen gegen die mir obliegenden Pflichten, wie z. B. Nachlässigkeit in der Ausführung meines Dienstes, schlechter Behandlung des Kraftfahrzeuges, unbefugter Benutzung des Kraftfahrzeuges oder Duldung einer unbefugten Benutzung des Kraftfahrzeuges durch andere Personen, zur Verantwortung gezogen werde und daß ich je nach der Schwere der dienstlichen Verfehlung, insbesondere bei Alkoholgenuss vor oder während der Fahrt, die sofortige Kündigung oder die fristlose Entlassung zu erwarten habe.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Eichhelfers)

**Anlage 2****E r k l ä r u n g**

(von den eichtechnischen Beamten und Angestellten abzugeben, die gelegentlich ein Dienstkraftfahrzeug führen)

Ich bin heute durch Herrn

über die einschlägigen Vorschriften der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (§§ 12, Absatz 1, 14 Absätze 3 und 4, 16, 19 Absätze 1, 3, 5, 6 und 7, 20 Absätze 3 bis 5, 21, 23 bis 28) und die hierzu ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterrichtet und eindringlich darüber belehrt worden, daß mir während einer Dienstfahrt die Pflichten des Kraftfahrzeugführers gemäß § 23 der Kfz.-Richtlinien obliegen, insbesondere, daß ich

1. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, daß das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist und
2. die zum Fahrzeug gehörenden Werkzeuge, Ausstattungsgegenstände, Ersatzteile usw. vollständig vorhanden sind,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Zubehör und Ersatzteilen, Bereifung und Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle und dem für das Fahrzeug verantwortlichen Eichhelfer zu melden habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung des Dienststellenleiters oder ohne schriftlichen Fahrauftrag durchführen darf,
5. die Lenkung des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Lenken des Kraftfahrzeugs walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land keinerlei Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb unter Umständen für von mir durch eigenes Verschulden verursachte Schäden ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete), für die kein Fahrauftrag vorliegt, in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 330 c StGB und die Fälle des § 16 Absatz 1 Satz 3 der Kfz.-Richtlinien),
8. das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen, insbesondere die meine Dienstfahrt betreffenden Angaben in das Fahrtenbuch einzutragen habe,
9. während der Fahrt festgestellte Mängel und Schäden, auch die von mir behobenen, in Spalte 21 — Bemerkungen — des Fahrtenbuches einzutragen habe,
10. nach jedem Unfall meiner Dienststelle sofort den vorgeschriebenen Unfallbericht vollständig ausgefüllt einreichen muß,
11. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn gegen mich wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsgesetze ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. eine gerichtliche Strafverfügung erlassen worden ist,
12. bei Verstößen gegen die mir obliegenden Pflichten als Fahrer des Dienstkraftfahrzeugs zur Verantwortung gezogen werde und daß je nach der Schwere der dienstlichen Verfehlung, insbesondere bei Alkoholgenuss vor oder während der Fahrt, die sofortige Kündigung oder fristlose Entlassung zu erwarten ist bzw. mit disziplinären Mitteln eingeschritten wird.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

20304

**Verzeichnis  
der Mitglieder des Landespersonalausschusses**

Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses  
v. 24. 6. 1966 — 04.01 — 4. — 1.66

Nachstehend wird das Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses für die 4. Amtszeit vom 1. 6. 1966 ab nach § 115 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekanntgemacht:

**A. Ständige Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten und für Richterangelegenheiten nach § 108 Abs. 2 LBG**

1. der Innenminister
2. der Finanzminister
3. der Justizminister
4. der Kultusminister
5. der Arbeits- und Sozialminister
6. der Präsident des Landesrechnungshofes

**B. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten nach § 108 Abs. 3 LBG**

**I. Ordentliche Mitglieder**

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Dr. Schulze, Paul<br>Oberkreisdirektor     | Schwelm             |
| 2. Dr. Jartwig, Bernd<br>Stadtdirektor        | Dülken              |
| 3. Wernery, Hans<br>Ministerialrat            | Düsseldorf          |
| 4. Karhof, Herbert<br>Stadtobерinspektor      | Köln                |
| 5. Clouth, Heinrich<br>Steuerrat              | Rumeln Krs. Moers   |
| 6. Mensing, Paul<br>Oberstudienrat            | Dortmund-Kirchlinde |
| 7. Jahofer, Herbert<br>Stadtobärtmann         | Bochum              |
| 8. Hagemeyer, Heinz<br>Kriminalhauptkommissar | Haaren bei Aachen   |

**II. Stellvertretende Mitglieder**

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Dr. Bauer, Walter<br>Oberstadtdirektor    | Leverkusen                    |
| 2. Durant, Franz<br>Gemeindedirektor         | Wesseling                     |
| 3. Schauerte, Günther<br>Ministerialrat      | Düsseldorf                    |
| 4. Manweiler, Viktor<br>Polizeirat           | Düsseldorf                    |
| 5. Maeckel, Wilhelm<br>Hauptverwalter        | Remscheid-Lüttring-<br>hausen |
| 6. Frie, Paul<br>Rektor                      | Münster                       |
| 7. Barbarini, Hans<br>Oberreg.- u. -schulrat | Köln-Lindenthal               |
| 8. Ohlgart, Fritz<br>Kriminalhauptmeister    | Münster                       |

**C. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung für Richterangelegenheiten nach § 234 Abs. 3 LBG**

**I. Ordentliche Mitglieder**

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Drees, Bernhard<br>Landgerichtspräsident           | Düsseldorf            |
| 2. von Müller, Heinrich-<br>Wolfgang<br>Vizepräsident | Münster               |
| 3. Dr. Arend, Rudolf<br>Amtsgerichtspräsident         | Dorsten               |
| 4. Dr. Zimmermann, Kurt<br>Landgerichtsrat            | Essen                 |
| 5. Dr. Billen, Harald<br>Amtsgerichtspräsident        | Essen                 |
| 6. Mengert, Georg<br>Landessozialgerichtsrat          | Essen                 |
| 7. Dr. Philipp, Erich<br>Oberlandesgerichtsrat        | Bonn                  |
| 8. Dr. Bender, Alfons<br>Amtsgerichtsrat              | Düsseldorf-Gerresheim |

**II. Stellvertretende Mitglieder**

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Meese, Johannes<br>Vizepräsident                                 | Neuß-Grimlinghausen |
| 2. Darwig, Hans-Joachim<br>Präsident des Landes-<br>arbeitsgerichts | Hamm                |
| 3. Ispphording, Rudolf<br>Landgerichtsrat                           | Kettwig             |
| 4. Flohr, Hans<br>Landgerichtsdirektor                              | Essen               |
| 5. Schumacher, Karl<br>Landgerichtspräsident                        | Münster             |
| 6. Brill, Werner<br>Landesarbeitsgerichts-<br>direktor              | Hamm                |
| 7. Dr. Kiesewetter, Hans<br>Finanzgerichtspräsident                 | Düsseldorf          |
| 8. Dr. Funke, Albert<br>Amtsgerichtsrat                             | Düsseldorf          |

— MBl. NW. 1966 S. 1850.

**7130**

**Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 8. 1966 (MBl. NW. S. 1549 SMBL. NW. 7130)

**Genehmigungsbedürftige Anlagen;  
Überwachung von Dampf- und Heißwasserkesselfeuerungen mit einer Leistung von 800 000 kcal/h und darüber**

Auf Seite 1552 muß es in der Ziffer 3.2, 5. Zeile statt „des Staubauswurfs“ „den Staubauswurf“ heißen.

— MBl. NW. 1966 S. 1850.

**II.****Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

<b>A. Großes Verdienstkreuz mit Stern</b>	<b>Verleihungsdatum</b>
Staatssekretär a. D. Dr. Walther Gase, Bad Godesberg	20. 6. 1966
Prof. Dr. Hubert Jedin, Bonn	20. 6. 1966
<b>B. Großes Verdienstkreuz</b>	
Ministerialdirigent a. D. Otto Altenburg, Düsseldorf	15. 7. 1966
Ministerialdirigent a. D. Dr. Kurt Daniel, Bonn	31. 3. 1966
Prof. Dr. Franz Deus, Winz-Niederbonsfeld	18. 5. 1966
Rüdiger Hansen MdL, Hürth b. Köln	13. 5. 1966
Wilhelm Hendker, Dortmund	3. 6. 1966
Oberbürgermeister Hermann Heusch, Aachen	23. 6. 1966
Hüttendirektor Dr. Dr.-Ing. E. h. Alfred Michel, Wittlaer	7. 3. 1966
Polizeipräsident Fritz Runge, Bochum	30. 6. 1966
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Robert Scherer, Krefeld	13. 5. 1966
Wilhelm Schniewind, Ehrenpräsident des Deutschen Golf-Verbandes, Neviges	25. 3. 1966
<b>C. Verdienstkreuz 1. Klasse</b>	
Heinrich Baumann, Mehr Krs. Rees	2. 8. 1966
Hans Berlet, Remscheid	13. 5. 1966
Karl-Friedrich Busch, Vizepräsident der Handwerkskammer Bielefeld, Ennigloh	7. 3. 1966
Prälat Dr. jur. h. c. Gottfried Dossing, Aachen	31. 3. 1966
Theodor Feldmann, Halingen Krs. Iserlohn	25. 3. 1966
Emil Lorenz Fonger, Junkersdorf	25. 3. 1966
Hermann Friebe, Essen-Rüttenscheid	3. 6. 1966
Stadtkämmerer a. D. Dr. Gustav Giere, Duisburg	13. 5. 1966
Eduard Grathes, Düsseldorf	25. 3. 1966
Wilhelm Hagenkamp, Langenfeld	7. 3. 1966
Josef Hanstein, Köln	18. 5. 1966
Jordan Hünerbein, Düren	13. 5. 1966
Rektor a. D. Edmund Knorr, Erkelenz	18. 5. 1966
Artur Kritzler, Rebbelroth	13. 5. 1966
Fachschuldirektor a. D. Dr.-Ing. Franz Kurek, Solingen	3. 6. 1966
Oberregierungs- und -schulrat a. D. Dr. Hermann Luhmann, Hamm	3. 6. 1966
Oberregierungs- und -baurat a. D. Hans Malwitz, Münster	23. 6. 1966
Dipl.-Kaufmann Ludwig Mengel, Hahnwald b. Rodenkirchen	7. 3. 1966
Hubert Offermann, Bensberg	13. 5. 1966
Musikdirektor Josef Petri, Düren	13. 5. 1966
Musikdirektor Theodor Pröpper, Balve	26. 5. 1966
Hermann Ritgen, Generalreferent des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn-Lengsdorf	7. 3. 1966
Bankdirektor Peter Paul Sures, Junkersdorf	25. 3. 1966
Siegfried Freiherr von Schrötter, Aegidienberg-Siekgreis	13. 5. 1966
Dr. Paul Schubert, Paderborn	8. 7. 1966
Amtsbürgermeister Peter Schütt, Konzen Krs. Monschau	8. 7. 1966
Dr. Hermann Stoffel, Düsseldorf	13. 5. 1966
Oberingenieur Paul Theodor Tätz, Berlin-Düsseldorf	23. 6. 1966
Lorenz Waller, Mettmann	3. 6. 1966

	Verleihungsdatum
<b>D. Verdienstkreuz am Bande</b>	
Hans Berrisch, Opladen	28. 2. 1966
Redakteur Werner Broschwitz, Siegen	3. 6. 1966
Oberin i. R. Clara Buss, Wuppertal-Elberfeld	25. 3. 1966
Josef Eschweiler, Merten Krs. Bonn	10. 2. 1966
Bundesbahn-Betriebsobermeister a. D. Gerhard Fastring, Bocholt	7. 3. 1966
Rektor a. D. Heinrich Füßer, Düsseldorf	13. 5. 1966
Anton Funke-Kaiser, Düsseldorf	3. 6. 1966
Postassistent a. D. Adolf Gerberding, Münster	13. 5. 1966
Oberwerkmeister a. D. Theodor Grau, Schiedsmann. Burscheid-Hilgen	13. 5. 1966
Pfarrer Walter Hirschmeyer, Bochum	25. 3. 1966
Oberlademeister a. D. Carl Höbrink, Werl	13. 5. 1966
Kreisinspektor Karl Johannwerner, Paderborn	13. 5. 1966
Arnold Körver, Kohlscheid	13. 5. 1966
Fritz August Koithoff, Köln-Lindenthal	13. 5. 1966
Franz Kreiterling, Horrem	13. 5. 1966
Willy Lenzen, Köln	13. 5. 1966
Rektor a. D. Johann Meisters, Rees	18. 5. 1966
Johann Metzger, Mülheim-Ruhr	13. 5. 1966
Gustav Meyer-Bünemann, Westerkappeln	25. 3. 1966
Peter Nöllen, Grevenbroich-Neuenhausen	13. 5. 1966
Wilhelm Peine, Schiedsmann, Unna	13. 5. 1966
Dr. med. Bernhard Rasche, Pömbsen	25. 3. 1966
Hilda Senff, Düsseldorf	18. 5. 1966
Oberstudienrat a. D. Dr. Jakob Sommer, Aachen	25. 3. 1966
Karl Schleheck, Detmold	13. 5. 1966
Theodor Schlotmann, Enniger Krs. Beckum	25. 3. 1966
Wilhelm Schönenborn, Köln-Höhenhaus	13. 5. 1966
Heinrich Schulte, Bremen Krs. Soest	13. 5. 1966
Peter Schwingeler, Liblar	5. 2. 1966
Fachvorsteher a. D. Heinrich Weber, Grafschaft Krs. Meschede	25. 3. 1966
Josef Weber, Röllecken Krs. Olpe	18. 5. 1966
Otto Wewer, Lieberhausen	13. 5. 1966
Christian Weyermann, Stockheim	18. 5. 1966
Wilhelm Winter, Voßheide	18. 5. 1966
<b>E. Verdienstmedaille</b>	
Hans Aulars, Krefeld	18. 5. 1966
Ordensschwester Lucida — Anna Bongartz —, Königswinter	13. 5. 1966
Kurt Döring, Bochum	25. 3. 1966
Ewald Eggert, Duisdorf b. Bonn	31. 3. 1966
Wilhelm Geuenich, Köln-Neu-Ehrenfeld	7. 3. 1966
Josef Lascheid, Berg-Seelscheid/Siegkreis	13. 5. 1966
Ordensschwester Anastasia — Wilhelmine Lindemann —, Königswinter	13. 5. 1966
Stadtobersekretär Josef Pappe, Köln	18. 5. 1966
Ewald Stader, Ratingen	25. 3. 1966
Otto Stoltefuß, Methler	18. 5. 1966

**Finanzminister****Personalveränderung**

**Es ist in den Ruhestand getreten:**  
**Oberregierungs- und -kassenrat W. Wawerla von der**  
**Bezirksregierung Düsseldorf.**

— MBL. NW. 1966 S. 1853.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten****Berichte aus der Bauforschung**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten v. 12. 9. 1966 —  
II B 1 — 2.214 Nr. 134/66

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für  
Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

**Heft 178**  
**Wandartige Träger**

Das Heft mit dem Bericht über Versuche an wandartigen Trägern mit unterschiedlicher Belastung, Lagerung und Bewehrung mit Schlüssefolgerungen (Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Fritz Leonhardt und Dr.-Ing. René Walther, Technische Hochschule Stuttgart) umfaßt 157 Seiten mit 172 Bildern und Diagrammen, 16 Tabellen und 32 Quellenangaben. Das Heft enthält eine kritische Sichtung der bisher durchgeföhrten theoretischen und experimentellen Untersuchungen an wandartigen Trägern und Scheiben. Daran schließt an ein Bericht über eigene Versuche an einfeldrigen und durchlaufenden Trägern bis zum Bruch-

zustand, wobei insbesondere der Übergang von Zustand I zu Zustand II verfolgt und die Abweichungen von dem dort sich nach der Elastizitätstheorie ergebenden Spannungszustand beobachtet wurden.

**Heft 179****Veränderlichkeit der Biege- und Schubsteifigkeit bei Stahlbetontragwerken und ihr Einfluß auf Schnittkraftverteilung und Traglast bei statisch unbestimmter Lagerung**

Heft 179 umfaßt 101 Seiten mit 107 Bildern und Diagrammen, 31 Tabellen und 45 Quellenangaben. Verfasser dieses Berichtes ist Dr.-Ing. Walter Dilger, Mitarbeiter am Otto-Graf-Institut an der Technischen Hochschule Stuttgart.

Das Heft enthält in seinem ersten (theoretischen) Teil Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Schnittkräften und Formänderungen bei biege- und schubbeanspruchten Stahlbetonbalken im elastischen und im plastischen Bereich.

Im zweiten Teil wird über Versuche an Durchlaufträgern aus Stahlbeton berichtet, bei denen die Umlagerung der Schnittkräfte verfolgt wurde; diese trat nicht — wie bisher angenommen — erst infolge plastischer Verformungen auf, sondern bereits im elastischen Bereich nach Übergang von Zustand I zu Zustand II.

Die Hefte 178 und 179 werden bis zum 30. November 1966 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216—218, zu nachfolgenden Herstellungspreisen (einschließlich Versandspesen) abgegeben: Heft 178: 26,— DM; Heft 179: 16,— DM. Die Beiträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West, 400 64, zu überweisen. Später können diese Hefte nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBL. NW. 1966 S. 1853.

T.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.